

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.**

Die Bioenergie Lüchow GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 BImSchG am 26.01.2018 einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer genehmigten Biogasanlage im Landkreis Rostock, am Standort 17179 Altkalen, Gemarkung Lüchow/Granzow, Flur 1 und 2, Flurstücke 124,125/5,125/6,125/7, 125/8, 125/9, 121/6, 121/7, 121/8, 121/9, gestellt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von einem weiteren BHKW im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.653 kW und die Abdeckung von zwei Gärrestlagerbehältern durch Gasspeicherfolien mit jeweils 3.700 m<sup>3</sup> Speichervolumen. Weiter ist die flexible Betriebsweise der BHKW zur bedarfsgerechten Stromeinspeisung Antragsgegenstand.

Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 2.983 kW auf 7.546 kW und zur Erhöhung der maximalen Gaslagerkapazität von 1.895 kg auf 24.572 kg.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.2.2 „S“ der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. In unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort befinden sich lediglich gesetzlich geschützte Biotope nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG. Durch das Vorhaben erfolgt jedoch eine Reduzierung der vorhandenen Geruchs- und Ammoniakemissionen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 06.03.2019

Ute Schmidt